

Aufgrund der vom Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, beschließt der Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW, dass der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Diese Regelung tritt spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.